

Ordnung der Fakultät für Maschinenwesen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 29.04.2008

in der Fassung der siebten Ordnung zur Änderung der Ordnung

der Fakultät für Maschinenbau

vom 09.01.2020

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 425, ber. S. 593), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung der Fakultät für Maschinenwesen erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt – Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Fakultät
- § 3 Mitglieder der Fakultät
- § 4 Organe der Fakultät

2. Abschnitt – Dekanat

- § 5 Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Dekanats
- § 5a Wahl der Dekanin bzw. des Dekans
- § 5b Rechtsstellung der hauptberuflichen Dekanin bzw. des hauptberuflichen Dekans
- § 6 Wahl der weiteren Mitglieder des Dekanats
- § 7 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans
- § 8 Aufgaben und Befugnisse der Prodekaninnen bzw. Prodekane

3. Abschnitt – Fakultätsrat und Ältestenrat

- § 9 Zuständigkeiten des Fakultätsrats
- § 10 Zusammensetzung des Fakultätsrats
- § 11 Verfahren im Fakultätsrat
- § 12 Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrats

4. Abschnitt – Gleichstellungsbeauftragte

- § 12a Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

5. Abschnitt – Kommissionen

- § 13 Kommissionen der Fakultät
- § 14 Studienbeirat
- § 15 Strukturkommission
- § 15a Fakultäts-Tenure-Kommission
- § 16 Haushaltskommission
- § 17 Evaluierungskommission
- § 18 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre
- § 18a Kommission für Chancengerechtigkeit

6. Abschnitt – Wissenschaftliche Einrichtungen

- § 19 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

7. Abschnitt – Schlussvorschriften

- § 20 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Ordnung der Fakultät regelt auf Basis des Hochschulgesetzes (HG) und der Grundordnung der RWTH Aachen (GrO) die Organisation der Fakultät für Maschinenwesen der RWTH Aachen.
- (2) Ziel der Arbeit der Fakultät ist die wissenschaftliche Ausbildung von Studierenden im Bereich des Maschinenwesens und die Erkenntnisgewinnung in den Forschungsgebieten des Maschinenwesens.
- (3) Alle Mitglieder der Fakultät sind aufgefordert, in der Selbstverwaltung der Fakultät mitzuwirken.

§ 2 Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultät erfüllt für ihr Gebiet die Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten der RWTH Aachen und stimmt, soweit notwendig, die Forschungsvorhaben und das Lehrangebot mit diesen ab.
- (2) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Fakultät und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.
- (3) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.

§ 3 Mitglieder der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Die Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs.1 Nr.1 und 2 HG der RWTH Aachen können Mitglied in mehreren Fakultäten sein (Mehrfachmitgliedschaft).
- (2) Für Angehörige der Fakultät gilt § 9 HG.
- (3) Studierende mit zweitem Studiengang in der Fakultät sind Angehörige der Fakultät.

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

2. Abschnitt – Dekanat

§ 5 Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Dekanats

- (1) Die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans werden gemäß § 27 Abs. 6 HG von einem Dekanat wahrgenommen. Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan, der die Dekanin bzw. den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (2) Das Dekanat leitet die Fakultät und führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus. Es ist diesbezüglich dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so wird eine nochmalige Beratung herbeigeführt; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so wird unverzüglich das Rektorat unterrichtet.
- (3) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Prodekanin bzw. dem Prodekan als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans sowie je einer Prodekanin bzw. einem Prodekan für die jeweiligen Bereiche Studium, Struktur und Finanzen. Die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane werden in den §§ 7 und 8 aufgeführt. Die Geschäftsführung gehört dem Dekanat mit beratender Stimme an.
- (4) Das Dekanat wird bei der Ausübung seiner Tätigkeiten durch eine hauptberufliche Geschäftsführung sowie weitere nachgeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanats unterstützt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Fakultät und ist verantwortlich für deren administrative Angelegenheiten. Die Gesamtverantwortung liegt beim Dekanat.
- (5) Das Dekanat kann eine Geschäftsordnung erstellen, welche die Aufgabenteilung- und -Entscheidungsbefugnisse zwischen Prodekaninnen und Prodekanen, der Geschäftsführung und der Dekanin bzw. dem Dekan regelt. Die durch das Dekanat erstellte Geschäftsordnung wird durch den Fakultätsrat genehmigt.
- (6) Das Dekanat sowie die Kommissionsvorsitzenden gemäß § 13 werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät unterstützt, die der Dekanin bzw. dem Dekan zugeordnet sind.
- (7) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.
- (8) Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG. Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.
- (9) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats bzw. des Kanzlers darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.

- (10) Das Dekanat entscheidet über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel nach Maßgabe der hierzu im Benehmen mit dem Fakultätsrat aufgestellten Grundsätze.
- (11) Das Dekanat stellt die Vollständigkeit des Lehrangebotes, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation sicher. Es erteilt die hierzu erforderlichen Weisungen.
- (12) Das Dekanat erstellt die Entwürfe zu Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden und des Studienbeirats. Das Dekanat gibt den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

§ 5a

Wahl der Dekanin bzw. des Dekans

- (1) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Fakultätsrat vorsehen, dass die Dekanin bzw. der Dekan hauptberuflich tätig ist. Die Entscheidung, ob eine hauptberufliche Dekanin bzw. ein hauptberuflicher Dekan eingesetzt werden soll, wird in der Regel ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Dekanin bzw. des amtierenden Dekans getroffen.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Zur Dekanin bzw. zum Dekan kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen des § 17 Abs.2 S.1 HG erfüllt.
- (3) Für die Wahl einer hauptberuflichen Dekanin bzw. eines hauptberuflichen Dekans erstellt das Dekanat einen Ausschreibungstext. Der Ausschreibungstext bedarf der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.
- (4) Die Ausschreibung des Amtes einer hauptberuflichen Dekanin bzw. eines hauptberuflichen Dekans erfolgt zunächst fakultätsintern. Finden sich auf diese Ausschreibung keine bzw. keine geeigneten Kandidatinnen bzw. Kandidaten wird das Amt öffentlich ausgeschrieben.
- (5) Für die Wahl einer hauptberuflichen Dekanin bzw. eines hauptberuflichen Dekans setzt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekanats eine Findungskommission ein. Die Mitglieder setzen sich aus allen Gruppen im Verhältnis 6:2:2:2 zusammen. Die Mitglieder des Dekanats sind qua Amt Mitglieder der Findungskommission. Die weiteren professoralen Mitglieder sollen Vertreterinnen bzw. Vertreter der acht Schwerpunktbereiche der Fakultät (Werkstofftechnik, Konstruktionstechnik, Produktionstechnik, Energietechnik, Mobilität, Verfahrenstechnik, CES und Medizintechnik) sein soweit die Schwerpunktbereiche nicht bereits durch die Mitglieder des Dekanats abgedeckt sind. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler der RWTH Aachen ist Gast der Findungskommission. Die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung werden zu den Sitzungen der Findungskommission eingeladen. Sie können, wie auch weitere eingeladene Gäste, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Von dem Erfordernis der Ausschreibung und der Durchführung des Findungsverfahrens kann im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden, sofern der Fakultätsrat und das Rektorat die Amtsinhaberin bzw. den Amtsinhaber aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren.

- (7) Die Findungskommission hat die Aufgabe, die eingegangenen Bewerbungen zu sichten und die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber zu Vorträgen und anschließenden Auswahlgesprächen einzuladen. Auf dieser Grundlage schlägt die Findungskommission eine Bewerberin bzw. einen Bewerber dem Fakultätsrat zur Wahl vor. Die Auswahl trifft die Findungskommission mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Stellt sich ein Mitglied der Findungskommission für das Amt der hauptberuflichen Dekanin bzw. des hauptberuflichen Dekans zur Wahl, scheidet es aus der Findungskommission aus und es wird ein Ersatzmitglied aus dem korrespondierenden Schwerpunktbereich benannt.
- (9) Findet sich im Fakultätsrat keine Mehrheit für den Vorschlag der Findungskommission, wird im Rahmen der Fakultätsratsitzung entschieden, ob eine neue (öffentliche) Ausschreibung erfolgen oder eine andere Bewerberin bzw. ein anderer Bewerber zur Wahl vorgeschlagen werden soll.
- (10) Wird das Amt der Dekanin bzw. des Dekans nebenberuflich ausgeübt, wird die Dekanin bzw. der Dekan auf Vorschlag des Ältestenrates auf der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Fakultätsrates mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.
- (11) Die Dekanin bzw. der Dekan wird sowohl bei hauptberuflicher als auch bei nebenberuflicher Tätigkeit für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (12) Die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans bedarf sowohl bei hauptberuflicher als auch bei nebenberuflicher Tätigkeit der Bestätigung durch die Rektorin bzw. den Rektor.

§ 5b

Rechtsstellung der hauptberuflichen Dekanin bzw. des hauptberuflichen Dekans

- (1) Die hauptberufliche Dekanin bzw. der hauptberufliche Dekan kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.
- (2) Steht die hauptberufliche Dekanin bzw. der hauptberufliche Dekan in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einer Hochschule nach § 1 Abs.2 HG oder zum Land Nordrhein-Westfalen, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Die Berechtigung zu Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.
- (3) Steht sie bzw. er in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Hochschule nach § 1 Abs.2 HG oder zum Land Nordrhein-Westfalen, dauert auch dieses Beschäftigungsverhältnis fort. Die Rechte und Pflichten aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis ruhen; Abs.2 S.2 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Wahl der weiteren Mitglieder des Dekanats

- (1) Der neu gewählte Fakultätsrat wird unverzüglich zu Beginn seiner Amtszeit durch die amtierende Dekanin bzw. den amtierenden Dekan zur konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung werden ggf. unter ihrem bzw. seinem Vorsitz die weiteren Mitglieder des Dekanats gewählt.

- (2) Die Prodekanin bzw. der Prodekan als Stellvertretung der Dekanin bzw. des Dekans wird aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Dekanats werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät gewählt.
- (4) Es wird in Einzelwahl in der Reihenfolge Prodekanin bzw. Prodekan als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans, Prodekanin bzw. Prodekan für Studium, Prodekanin bzw. Prodekan für Struktur und Prodekanin bzw. Prodekan für Finanzen gewählt.
- (5) Die weiteren Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Sind die vorgeschlagenen Mitglieder des Dekanats gleichzeitig Mitglieder des neugewählten Fakultätsrats, tritt für die Abstimmung zu ihrer Wahl die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter in diesem Gremium in deren Stellung als Fakultätsratsmitglied.
- (6) Zur konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats sind auch diejenigen nicht gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einzuladen, die beim Ausscheiden eines Mitglieds nach den Vorschriften der Wahlordnung der RWTH Aachen als Erste nachrücken würden.
- (7) Die Mitglieder des Dekanats werden jeweils für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist nach § 27 Abs. 4 Satz 6 HG zulässig.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt die Fakultät und das Dekanat innerhalb der Universität. Soweit die Fakultät nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen Träger eigener Rechte ist, wird sie von der Dekanin bzw. dem Dekan vertreten. Die Dekanin bzw. der Dekan überträgt die Zuständigkeit für die Lehre der Prodekanin bzw. dem Prodekan für das Studium.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan bereitet in Zusammenarbeit mit dem Ältestenrat die Sitzungen des Fakultätsrats vor und führt den Vorsitz. Sie bzw. er legt dem Fakultätsrat die vom Dekanat zu erstellenden Berichte vor.
- (3) Sie bzw. er entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Fakultät, für die ein Beschluss des Dekanats oder des Fakultätsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Entscheidung hat sie bzw. er unverzüglich dem Dekanat bzw. dem Fakultätsrat mitzuteilen.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan berichtet sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Fakultätsratssitzungen aus dem Dekanat.
- (5) Sie bzw. er ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Dekanatsmitarbeiter.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Prodekaninnen bzw. Prodekane

- (1) Die Prodekanin bzw. der Prodekan ist Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans. Darüber hinaus leitet sie bzw. er die ad-hoc Kommissionen in apl-, Honorar- und Habilitationsverfahren.
- (2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Lehre in der Fakultät und arbeitet an der Verbesserung der Lehrqualität. Die Aufgaben der Studiendekanin bzw. des Studiendekans umfassen alle Tätigkeiten zur Studienorganisation und -planung und Evaluierung der Lehre der Fakultät für Maschinenwesen in Zusammenarbeit mit dem Studienbeirat.

1. Studienorganisation und -planung

- Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Studienorganisation und Studienplanung.
- Insbesondere ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zuständig für die Koordination, Planung und Realisierung neuer und laufender Studiengänge und der dazugehörenden Lehrangebote.
- Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat auf die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen zu achten.
- Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist im Konfliktfall für die Erstellung und Veränderung von Entwürfen für die Studien- und Prüfungsordnungen zuständig.

2. Evaluierung der Lehre

- Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist für die Evaluierung der Lehre zuständig.
- Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist für fakultätsinterne Evaluierungs- und Monitoringprozesse bezüglich der Lehre und – ggf. gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss/den Prüfungsausschüssen – für die Implementierung der dazugehörenden Maßnahmen zuständig.

3. Studienbeirat

- Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat Stimmrecht im Studienbeirat.
- Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Studienbeirats.

4. Ressourcen

- Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan verfügt zur Aus- und Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben über eine ausreichende Ausstattung.
- Der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan sollte mindestens eine halbe Stelle zur Unterstützung ihrer Arbeit als Studiendekanin bzw. seiner Arbeit als Studiendekan aus fakultätsinternen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Die Aufgaben der Prodekanin bzw. des Prodekans für Struktur umfassen alle Tätigkeiten zur Entwicklung der Struktur der Fakultät zusammen mit der hierzu von der Fakultät eingesetzten Kommission (vgl. § 15).

- (4) Die Aufgaben der Prodekanin bzw. des Prodekans für die Finanzen umfassen alle Tätigkeiten zur Verteilung der finanziellen und personellen Ausstattung der Fakultät in Zusammenarbeit mit der hierzu von der Fakultät eingesetzten Kommission (vgl. § 16).

3. Abschnitt – Fakultätsrat und Ältestenrat

§ 9

Zuständigkeiten des Fakultätsrats

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen die Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Ordnung der Fakultät und die sonstigen Ordnungen der Fakultät für Maschinenwesen zuständig.
- (2) Der Fakultätsrat kann befristet Aufgaben an das Dekanat delegieren oder hierfür Kommissionen einsetzen. In diesen Angelegenheiten sind die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Kommissionen dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere:
1. Wahl des Dekanats.
 2. Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans.
 3. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und des Studiums in der Fakultät.
 4. Einräumung von Mehrfachmitgliedschaften nach § 3 Abs. 1 Satz 2.
 5. Zustimmung zu einer Mehrfachmitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Satz 2.
 6. Erlass und Änderung der Ordnung der Fakultät und der sonstigen Ordnungen der Fakultät für Maschinenwesen.
 7. Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen.
 8. Verleihung akademischer Grade auf Grund der von der Fakultät durchgeführten Hochschulprüfungen.
 9. Erlass und Änderung von Promotions- und Habilitationsordnung.
 10. Durchführung von Promotionen und Habilitationen nach Maßgabe der betreffenden Ordnung.
 11. Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“.
 12. Vorschläge an den Senat zur Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors.
 - 12a. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen.
 13. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen des Fakultätsrats.
 14. Besetzung der Prüfungsausschüsse in der Fakultät.
 15. Bildung von Berufungskommissionen.
 16. Berufungsvorschläge.
 17. Entsendung von Mitgliedern in Berufungskommissionen anderer Fakultäten.
 18. Entsendung der Mitglieder für den Zentrumsrat des Lehrerbildungszentrums nach § 28 GrO.

19. Entgegennahme der Berichte des Dekanats.
 20. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Fakultät.
 21. Stellungnahme zu den vom Dekanat aufgestellten Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume.
 22. Unterstützung des Dekanats bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit dem Studienbeirat, den Prüfungsausschüssen und dem Zentralen Prüfungsamt.
- (4) Die Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans gemäß Absatz 3 Nr. 2 erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats, wenn zugleich eine neue Dekanin bzw. ein neuer Dekan gewählt und die bzw. der Gewählte durch die Rektorin bzw. den Rektor bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage.
 - (5) Für die Beschlussfassung über die befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat gemäß Absatz 2, über Mehrfachmitgliedschaften gemäß Absatz 3 Nr. 4 und 5 sowie über die Fakultätsordnung gemäß Absatz 3 Nr. 6 ist die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.
 - (6) Vor Entscheidungen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 hat die bzw. der Betroffene zu erklären, in welcher Fakultät sie bzw. er im Falle ihrer bzw. seiner Mehrfachmitgliedschaft das Wahlrecht ausüben wird. Entscheidung gemäß Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind dem Senat mitzuteilen. Eine Ablehnung der Mehrfachmitgliedschaft darf nur aus sachlichen Gründen erfolgen. Ein sachlicher Grund ist z.B. der fehlende fachliche Bezug zu der Fakultät, für die die Mehrfachmitgliedschaft beantragt wird.
 - (7) Im Rahmen der Herstellung des Benehmens kann der Fakultätsrat eine Vorlage des Dekanats einmal an das Dekanat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Dekanat gemeinsam mit dem Ältestenrat der Fakultät um eine einvernehmliche Vorlage bemühen.

§ 10

Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Dabei kommen acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung und drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Teilnahme der stellvertretenden Mitglieder als Gäste ist grundsätzlich möglich. Bei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist ihre Anzahl durch die Gesamtanzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät begrenzt.
- (3) Am nichtöffentlichen Teil der Fakultätsratssitzung dürfen maximal so viele stellvertretende Mitglieder teilnehmen, wie es stimmberechtigte Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat gibt.
- (4) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät nimmt in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an den Fakultätsratssitzungen als Gast mit beratender Stimme teil.

§ 11 Verfahren im Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat wird von der bzw. dem Vorsitzenden mindestens drei Mal in jedem Semester einberufen. Die Einladung sowie die Versendung der Tagesordnung kann schriftlich oder über das Gremieninformationssystem der RWTH erfolgen. In schriftlicher Form müssen die Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen werden. Eine Versendung der Einladung sowie der Tagesordnung über das Gremieninformationssystem der RWTH erfolgt spätestens bis zum fünften Arbeitstag vor der Sitzung.
- (2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder sowie Vertreterinnen und Vertreter von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Gruppen anwesend sind.
- (3) Stimmberechtigt sind im Fakultätsrat die satzungsgemäßen Mitglieder mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung sowie bei deren Abwesenheit die jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (4) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedes statt.
- (5) Sitzungen des Fakultätsrats sind grundsätzlich öffentlich. Beratungen und Entscheidungen in Personal-, Prüfungs- und Habilitationsangelegenheiten erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Der Fakultätsrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder beschließen, fakultätsfremde Personen zur Beratung hinzuzuziehen. Bei der Abstimmung in Personal-, Prüfungs- und Habilitationsangelegenheiten dürfen fakultätsfremde Personen nicht anwesend sein.
- (6 a) Beschlüsse des Fakultätsrats sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse können im begründeten Ausnahmefall im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab dem Tage der elektronischen Absendung der Unterlagen, widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die bzw. der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung in der Sache, wie auch für die Behandlung im Umlaufverfahren sowie eines Hinweises auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines Zeitraums von 5 Arbeitstagen die Stimme abzugeben.
- (7) Für die Entscheidung von Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Behandlung erfordern, können die beteiligten Fakultätsräte unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 HG gemeinsame Ausschüsse bilden.
- (8) Die bzw. der Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder des Fakultätsrats und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter über die Beschlussfassung informiert werden. Hierzu versendet sie bzw. er im Anschluss an die Fakultätsratssitzung ein Protokoll, entweder schriftlich oder über das Gremieninformationssystem der RWTH. Widersprüche zu dem Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsrats bzw. zur Niederschrift im Geschäftszimmer des Dekanats kund zu tun.
- (9) Die Dekanin bzw. der Dekan stellt sicher, dass Mitglieder und Angehörige der Fakultät über die Beschlüsse des öffentlichen Teils des Fakultätsrats angemessen unterrichtet werden.
- (10) Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der RWTH Aachen.

§ 12

Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrats

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Dekanin bzw. den Dekan in Fällen, in denen der Fakultätsrat nicht einberufen werden kann, zu beraten, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Fakultätsrats zu unterstützen und in Streitfällen zu vermitteln.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der stellvertretenden Prodekanin bzw. dem stellvertretenden Prodekan sowie je einem Mitglied aus jeder im Fakultätsrat vertretenen Gruppe und der Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten. In der Regel entsenden die einzelnen Gruppen ihre jeweilige Sprecherin bzw. ihren jeweiligen Sprecher.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrats werden aus den Mitgliedern des Fakultätsrats gewählt. Jede Gruppe im Fakultätsrat wählt ein Mitglied in den Ältestenrat.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nicht öffentlich.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ältestenrats. Der Ältestenrat tagt vor jeder Sitzung des Fakultätsrats sowie mindestens einmal in der vorlesungsfreien Zeit. Die Einladung kann schriftlich oder über das Gremieninformationssystem der RWTH erfolgen. In schriftlicher Form erfolgt die Einladung mindestens neun Tage vor dem Sitzungstermin. Die Versendung der Einladung über das Gremieninformationssystem der RWTH erfolgt spätestens bis zum fünften Arbeitstag vor der Sitzung.

4. Abschnitt –Gleichstellungsbeauftragte

§ 12 a

Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

- (1) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen durch den Fakultätsrat erfolgt nach Vorschlag einer jeweils mit vier Personen paritätisch mit Männern und Frauen besetzten Findungskommission, die vom Ältestenrat eingesetzt wird.
- (2) Die Bestellung der gewählten Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan.
- (3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird fakultätsöffentlich durch die Dekanin bzw. den Dekan ausgeschrieben.

5. Abschnitt – Kommissionen

§ 13

Kommissionen der Fakultät

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Fakultätsrats werden die in den §§ 14 bis 18a genannten Kommissionen gebildet.
- (2) Allen im Fakultätsrat vertretenen Gruppen wird die Möglichkeit gegeben, Mitglieder in die Kommissionen gemäß §§ 15 bis 18a zu entsenden. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein. Wahlen zu den Kommissionen und Ausschüssen erfolgen in dem Gremium, das die jeweilige Kommission oder den jeweiligen Ausschuss bildet. Innerhalb des betreffenden Gremiums wählen die einzelnen Gruppen separat die ihrer Gruppe angehörigen Mitglieder.
- (3) Stimmberechtigt in den Kommissionen sind deren satzungsgemäße Mitglieder sowie bei deren Abwesenheit die jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (4) Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder in den Kommissionen richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder in der jeweiligen Kommission.
- (5) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder des Fakultätsrats weitere Kommissionen einrichten.
- (6) Über die Arbeit aller Kommissionen berichten die Kommissionsvorsitzenden dem Fakultätsrat.
- (7) Die Kommissionen gemäß §§ 14 bis 18a können für einzelne Fragestellungen Unterkommissionen bilden. Die Mitglieder der Unterkommissionen müssen nicht Mitglieder der einsetzenden Kommission sein. Die bzw. der Vorsitzende einer Unterkommission muss Mitglied in der einsetzenden Kommission sein und dieser von der Arbeit der Unterkommission berichten.
- (8) In weiteren Ordnungen, die für die Fakultät für Maschinenwesen gültig sind, sind weitere Kommissionen und Ausschüsse vorgeschrieben.
- (9) Einladungen und Unterlagen zu den Sitzungen aller Kommissionen müssen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin verteilt werden.
- (10) Die bzw. der Vorsitzende einer Kommission lädt zu den Kommissionssitzungen ein, stellt die Tagesordnung zusammen und verteilt die jeweiligen Unterlagen. Sie bzw. er koordiniert und leitet die Sitzungen. Sie bzw. er sorgt für die ordnungsgemäße Erstellung von Protokollen mit den Beschlussergebnissen und erstattet Bericht an den Fakultätsrat.

§ 14

Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat unterstützt den Fakultätsrat und das Dekanat bei der Organisation und Koordination des Studien- und Lehrangebots in den verschiedenen Studiengängen, der Abstimmung der verschiedenen Studiengänge, der Erstellung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Organisation der Beratung der Studierenden. Er unterstützt das Dekanat bei der Erstellung des Lehrberichts sowie bei der Erstellung zukunftsorientierter Ausbildungskonzepte und -formen.

- (2) Er unterstützt das Dekanat bei der Organisation und Koordination der Ausbildung in Bachelor-, Master- und weiteren Studiengängen, die einen Ausbildungsanteil im Bereich des Maschinenwesens haben. Er erarbeitet Empfehlungen für die Einführung und Koordination neuer Studiengänge und Ausbildungsformen für Studiengänge.
- (3) Er unterstützt das Dekanat bei der Organisation und Koordination von Studiengängen anderer Fakultäten, bei denen ein Teil der Ausbildung durch die Fakultät für Maschinenwesen durchgeführt wird, in Abstimmung mit der entsprechenden Prodekanin bzw. dem entsprechenden Prodekan der anderen Fakultät.
- (4) Der Studienbeirat besteht aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie bzw. er Lehraufgaben wahrnimmt und aus fünf Mitgliedern der Gruppe der Studierenden. Die Stimmen der Mitglieder stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Die Beschäftigten in Technik und Verwaltung können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (5) Für den Erlass und die Änderung von Prüfungsordnungen unterbreitet der Studienbeirat dem Fakultätsrat Vorschläge. Vorschläge zu organisatorischen Regelungen können im Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ersetzt, abgelehnt oder geändert werden. Organisatorische Regelungen sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren. Im Übrigen können Vorschläge des Studienbeirats mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrats ersetzt, abgelehnt oder geändert werden.
- (6) Die Prodekanin bzw. der Prodekan für das Studium ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Studienbeirats.
- (7) Die Prodekanin bzw. der Prodekan für das Studium berichtet dem Studienbeirat über ihre bzw. seine Aktivitäten.

§ 15 Strukturkommission

- (1) Die Strukturkommission unterstützt den Fakultätsrat und das Dekanat bei der Erarbeitung von Empfehlungen im Rahmen von Strukturüberlegungen. Dabei empfiehlt sie ggf. Änderungen der Schwerpunkte in Forschung und Lehre.
- (2) Mitglieder in der Strukturkommission sind sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung und zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Sofern es der Information der Kommissionsmitglieder sowie der Entscheidungsfindung dienlich ist, können weitere Personen zu den Sitzungen der Strukturkommission eingeladen werden.
- (4) Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Struktur ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Strukturkommission.
- (5) Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Struktur berichtet der Strukturkommission über ihre bzw. seine Aktivitäten.

§ 15 a Fakultäts-Tenure-Kommission

- (1) Die Einsetzung der Fakultäts-Tenure-Kommission sowie deren Aufgaben und Pflichten werden durch die Ordnung zum Tenure-Track-Verfahren an der RWTH Aachen vom 18.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung definiert.
- (2) Die Aufgaben der Fakultäts-Tenure-Kommission sind:
 - a) Die Erarbeitung eines Kriterienkatalogs für die Evaluation einer neuen Tenure-Track-Professur basierend auf der Definition des Themenfeldes und der entsprechenden Schwerpunktsetzungen durch die Strukturkommission. Der Entwurf des Kriterienkatalogs wird zusammen mit den Empfehlungen der Kommission für Struktur und Haushalt als Grundlage für die Beantragung der Tenure-Track-Professur und die nachfolgende Einsetzung der Berufungskommission an den Fakultätsrat gegeben. Wird der Kriterienkatalog durch die RWTH-Tenure-Kommission beanstandet, berät die Fakultäts-Tenure-Kommission die Beanstandungen und legt dem Fakultätsrat eine Stellungnahme vor. Der Fakultätsrat kann auf dieser Basis einen modifizierten Kriterienkatalog erstellen, der dann über das Dekanat dem Rektorat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Kriterienkatalog ist für den Berufungsausschuss bindend und den Bewerberinnen und Bewerbern, die zu Vorträgen eingeladen werden, auszuhändigen.
 - b) Die Überprüfung und Bewertung der Tenure-Track-Kriterien nach Einleiten des Evaluationsverfahrens. Die Erarbeitung der Stellungnahme der Fakultäts-Tenure-Kommission erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung mit der RWTH-Tenure-Kommission. Die Fakultäts-Tenure-Kommission legt ihre Empfehlung dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor. Die Stellungnahme des Fakultätsrates zusammen mit der Empfehlung der RWTH-Tenure-Kommission wird dem Rektorat zur finalen Entscheidung vorgelegt. Die Fakultät muss spätestens sechs Monate nach Einleitung des Evaluationsverfahrens eine Stellungnahme an das Rektorat abgeben.
- (3) Mitglieder in der Fakultäts-Tenure-Kommission sind sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden. Die Dekanin bzw. der Dekan sowie deren Stellvertretung im Amt können der Fakultäts-Tenure-Kommission nicht angehören. Mit beratender Stimme nehmen die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Fakultät an den Sitzungen der Fakultäts-Tenure-Kommission teil. Die Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung kann bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter entsenden, die mit beratender Stimme teilnehmen können. Die Kommission soll geschlechterparitätisch besetzt werden. Die Bemühungen zur geschlechterparitätischen Besetzung sowie die Gründe für Abweichungen im Einzelfall sind aktenkundig zu machen. Mitglieder der Kommission, die in Bezug auf ein Verfahren befangen sind, müssen für alle Beratungen zu diesem Verfahren durch eine bzw. einen für diese Verfahren namentlich zu benennende Vertreterin bzw. zu benennenden Vertreter aus dem Kreis der stellvertretenden Kommissionsmitglieder der gleichen Gruppe ersetzt werden. Die Kommission kann Entscheidungen treffen, wenn die Sitzung mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin einberufen worden ist und wenn aus jeder Gruppe mindestens 50% der vorgesehenen Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zur Sitzung kann schriftlich, per E-Mail oder über das Gremieninformationssystem der RWTH erfolgen.
- (4) Die Fakultäts-Tenure-Kommission wird vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit einer amtierenden Fakultäts-Tenure-Kommission endet Ende des Monats der dem Monat nachfolgt, in dem eine neue Fakultäts-Tenure-Kommission vom Fakultätsrat gewählt worden ist.

- (5) Die bzw. der Vorsitzende der Fakultäts-Tenure-Kommission und deren bzw. dessen Stellvertretung werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Wahlperiode der Fakultäts-Tenure-Kommission gewählt. Der Vorsitz endet mit der Neuwahl einer bzw. eines neuen Vorsitzenden.

§ 16 Haushaltskommission

- (1) Die Haushaltskommission unterstützt den Fakultätsrat und das Dekanat bei der Erarbeitung bzw. Modifikation von Mittelverteilungs- und Stellenbewertungsmodellen, der jährlichen Verteilung der Haushaltsmittel auf die Kostenstellen, der Empfehlung von personellen Ausstattungen und Berufungszusagen im Falle von Neuberufungen sowie der Erarbeitung von Verteilungsvorschlägen für freiwerdende Stellen.
- (2) Mitglieder in der Haushaltskommission sind sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung und zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Finanzen ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Haushaltskommission.
- (4) Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Finanzen berichtet der Haushaltskommission über ihre bzw. seine Aktivitäten.

§ 17 Evaluierungskommission

- (1) Die Evaluierungskommission erstellt Vorschläge für die Evaluierung der Fakultät gemäß § 7 HG.
- (2) Den Vorsitz der Evaluierungskommission hat die Studiendekanin bzw. der Studiendekan oder ihre bzw. seine Stellvertretung.
- (3) Mitglieder in der Evaluierungskommission sind drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung und zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.

§ 18 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre

- (1) Aufgabe der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre (Qualitätsverbesserungskommission) ist die Erarbeitung eines Verteilungsvorschlags für die der Fakultät zugewiesenen Studienbeitragsersatz- bzw. Qualitätsverbesserungsmittel.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern:
 - Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Finanzen,
 - sieben Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,

- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung.
- (3) Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Finanzen ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Qualitätsverbesserungskommission.

§ 18 a **Kommission für Chancengerechtigkeit**

- (1) Aufgaben der Kommission für Chancengerechtigkeit sind die Erarbeitung und Begutachtung von Vorschlägen für fakultätsinterne Maßnahmen im Bereich Gender und Diversity. Darüber hinaus unterstützt die Kommission den Fakultätsrat und das Dekanat in allen Fragen zum Thema Chancengerechtigkeit und bei der Erstellung des Gleichstellungsplans der Fakultät. Sie entwickelt bei Bedarf eigene Maßnahmen zur Förderung von Minderheiten in Anlehnung an den Rahmenplan der RWTH, das Landesgleichstellungsgesetzes NRW und auf Grundlage des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (Bund).
- (2) Die Kommission für Chancengleichheit besteht aus 9 Mitgliedern:
- 3 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 2 Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 2 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
 - 2 Mitglieder aus der Gruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende ist eines der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

6. Abschnitt – Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 19 **Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten**

Der Fakultätsrat kann die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät beantragen. Näheres regelt die Ordnung zur Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten an der RWTH Aachen vom 21. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

7. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 20 **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 10.12.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 09.01.2020

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger